

**Vollständiger Wortlaut der  
S a t z u n g  
vom 16.01.2010 mit den Satzungsänderungen vom 06.02.2010, vom 08.07.2010, vom  
16.6.2011, vom 12.05.2015 und vom 27.07.2020**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
" Vilsbiburger Hospiz Verein "  
und hat seinen Sitz in Vilsbiburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz  
"e.V.".

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

a) die Förderung von stationären Hospizen und die Hospizarbeit, die die Behandlung und  
Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, auf der Grundlage des christlichen Men-  
schenbildes als Zweck verfolgen, insbesondere im Raum Niederbayern,

b) die Schulung und Beratung von Ärzten und Pflegepersonal, sowie die Unterstützung von  
Angehörigen u. a. bei der häuslichen Pflege und bei der Bewältigung von Trauerarbeit,

c) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulan-  
ten medizinischen, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung,

d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) Kirchen, Kassen und  
privaten Organisationen,

e) die Verbreitung der Hospizidee,

f) die Vorbereitung der Ausbildung sowie die Begleitung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen  
und Hospizhelfer.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

6. Der Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern. Der 1. Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter sind zur Vertretung des Vereins berechtigt; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es wird bestimmt, dass im Innenverhältnis die beiden Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beirat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser beruft die Beiratssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein.

## **§ 10 Aufgaben des Beirats**

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

- a.) die Beratung des Vorstandes
- b.) die ideelle Unterstützung des Vereinszwecks

## **§ 10a Vergütung für Vereinstätigkeiten**

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale in Höhe der steuerlich zulässigen Grenzen gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
- 3.) Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, etc.“

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wird sie vom Schatzmeister geleitet. Sind sämtliche vorgenannten Personen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

*Gerhard Gre*  
.....

*H. Faust*  
.....

*R. Ba*  
.....

*14. Okt. 2020*  
.....

*Vorsitzende*  
.....

*Stellvertretender Vorsitzender*  
.....

*2. Stellvert. Vorsitzende*  
.....